



N i e d e r s c h r i f t

Umwelt- und Agrarausschuss

19. Wahlperiode - 20. Sitzung

am Mittwoch, dem 14. November 2018, 14 Uhr,
im Sitzungszimmer 122 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Oliver Kumbartzky (FDP)	Vorsitzender
Hartmut Hamerich (CDU)	i. V. v. Hauke Götsch
Ole-Christopher Plambeck (CDU)	i. V. v. Klaus Jensen
Heiner Rickers (CDU)	
Anette Röttger (CDU)	
Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)	
Kerstin Metzner (SPD)	
Sandra Redmann (SPD)	
Marlies Fritzen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Jörg Nobis (AfD)	i. V. v. Volker Schnurrbusch
Jette Waldinger-Thiering (SSW)	i. V. v. Flemming Meyer

Weitere Abgeordnete

Stefan Weber (SPD)
Bernd Voß (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dennys Bornhöft (FDP)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung	5
Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache 19/787	
Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP Umdruck 19/1599	
2. Bericht der Landesregierung über den Stand der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne nach Landesnaturschutzgesetz vom 27. Mai 2016	6
Antrag der Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD) Umdruck 19/1447	
3. Bericht der Landesregierung über den Stand der Umsetzung der Biotopkartierung	8
Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) Umdruck 19/1558	
4. Umsetzung der neuen Lärmschutzvorgaben bei Windkraftanlagen	10
Bericht der Landesregierung hierzu: Umdruck 19/1588	
5. Bericht der Landesregierung zum Thema Dosenpfand im deutsch-dänischen Grenzhandel - Stand der Umsetzung der Vereinbarung von 2015 zwischen den Umweltministern des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Schleswig-Holstein	16
Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) und Kerstin Metzner (SPD) Umdruck 19/1193	
6. a) Landesregulierung der Strom - und Gasnetze endlich auf den Weg bringen	17
Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 19/503	
b) Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer	17
Gesetzesentwurf der Abgeordneten des SSW Drucksache 19/720	

- 7. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der AG zur Entsorgung freigegebener Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke vom 25. Juli 2018 und den aktuellen Sachstand des weiteren Verfahrens 18**
- Antrag der Abg. Kerstin Metzner (SPD)
Umdruck 19/1571
- 8. Bericht der Landesregierung über den Sachstand zum Thema Klärschlamm und die bisherigen Beratungen und vorläufigen Ergebnisse des Klärschlammbeirates 23**
- Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD)
Umdruck 19/1501
- 9. Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“ 26**
- Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Umdruck 19/1377
- 10. Verschiedenes 27**

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Die Punkte 1 und 6 werden von der Tagesordnung abgesetzt; die übrigen Tagesordnungspunkte werden in der folgenden Reihenfolge beraten: 3, 2, 5, 7, 4, 8, 9, 10.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Gesetzentwurf der Landesregierung
[Drucksache 19/787](#)

Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
[Umdruck 19/1599](#)

(überwiesen am 5. Juli 2018)

hierzu: [Umdrucke 19/1278](#) (neu), [19/1295](#), [19/1308](#), [19/1359](#),
[19/1373](#), [19/1376](#), [19/1383](#), [19/1384](#), [19/1385](#),
[19/1407](#)

Einvernehmen besteht, den Tagesordnungspunkt abzusetzen. Die abschließende Beratung soll am 5. Dezember 2018 erfolgen. Die zweite Lesung ist für die Dezember-Tagung 2018 vorgesehen.

2. **Bericht der Landesregierung über den Stand der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne nach Landesnaturschutzgesetz vom 27. Mai 2016**

Antrag der Abg. Kirsten Eickhoff-Weber (SPD)
[Umdruck 19/1447](#)

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, legt dar, Landschaftsrahmenpläne hätten keine unmittelbare Rechtswirkung auf Privatpersonen, sondern bänden Behörden und andere Stellen, die mit Natur und Landwirtschaft befasst seien. Das Beteiligungsverfahren habe am 1. Oktober 2018 begonnen und solle am 28. Februar 2019 enden. Im August und September 2018 hätten bereits acht regionale Gespräche in den neuen Planungsräumen stattgefunden, in denen den betroffenen Gemeinden, kreisfreien Städten und Vertretern der Kreise die Entwürfe der Landschaftsrahmenpläne vorgestellt worden seien. Die Entwürfe seien auch online einsehbar. Alle Beteiligten könnten Einfluss nehmen.

Herr Elscher, Leiter der Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume im MELUND, führt aus, bereits im Entstehungsprozess der Landschaftspläne habe es eine intensive Beteiligung insbesondere auf der kommunalen Ebene und mit den unteren Naturschutzbehörden gegeben. Es hätten auch Gespräche mit der Bau- und Rohstoffindustrie, dem Bauernverband, den Naturschutzverbänden und den Familienbetrieben Land & Forst stattgefunden. Nach Abschluss des Verfahrens würden die Stellungnahmen ausgewertet. Nicht geplant sei, große Regionalkonferenzen durchzuführen; vorgesehen sei eine Rückkopplung mit den jeweiligen betroffenen Interessengruppen.

Abg. Eickhoff-Weber erinnert an die Aufstellung der letzten Landschaftsrahmenpläne im März 2007. Damals habe es einen intensiven Beteiligungsprozess vor Ort gegeben. Nach ihrem Eindruck werde die Chance verpasst, die Situation von Natur und Landschaft mehr in das Bewusstsein der Bevölkerung zu bringen. Ihr sei im Übrigen Irritation darüber zugetragen worden, dass eine Beteiligung der Naturschutzkreise nur auf Landesebene stattgefunden habe. Sie erkundigt sich danach, ob nach Umstellung der Kriterienkataloge Wind eine Anpassung der Landschaftsrahmenpläne erforderlich sei.

Minister Albrecht legt dar, es gebe nicht nur das dargestellte Beteiligungsverfahren, sondern vorab auch die Beteiligung der unteren Naturschutzbehörden. Möglicherweise sei das Gefühl, nicht eingebunden zu sein, den unterschiedlichen Beteiligungsabläufen geschuldet.

Nicht stehen lassen könne er die Äußerung, dass das Thema nicht in die öffentliche Wahrnehmung gebracht werde. Gerade in der letzten Zeit sei die Öffentlichkeit sehr umfangreich über die Thematik informiert worden.

Herr Elscher ergänzt, bei den acht Regionalkonferenzen hätten im Wesentlichen die Amtsdirektoren und Bürgermeister der entsprechenden Planungsräume teilgenommen. Es sei ein Unterschied, ob fünf Landschaftsrahmenpläne in einem Zeitraum von 1996 bis 2007, heruntergebrochen bis auf die regionale Ebene, erstellt würden oder ob drei Landschaftsrahmenpläne, verteilt über das gesamte Land, in einem relativ kurzen Zeitraum erstellt würden. Bei der Erstellung einer derartigen flächendeckenden Regionalplanung sei eine Ansprache örtlicher Naturschutzverbände nicht leistbar. Er halte dies für die Erstellung von Landschaftsrahmenplänen auch nicht für erforderlich. Vor diesem Hintergrund sei ein Vergleich der Landschaftsrahmenplanungen schwer möglich. Man habe sich bewusst für dieses Verfahren entschieden, um vorgeschaltete Landschaftsrahmenpläne zu haben, bevor Regionalpläne erstellt würden. Bisher sei immer kritisiert worden, dass Regionalpläne erstellt würden und darauf eine Landschaftsrahmenplanung aufgefropft werde. Nun sei das Verfahren andersherum. Es sei ein Kraftakt gewesen, die drei Landschaftsrahmenpläne zu erstellen. Dabei könne nicht jedem Wunsch eines regionalen Umweltverbandes nachgekommen werden. Das sei mit den vorhandenen Kapazitäten schlichtweg nicht möglich.

Auf eine Frage der Abg. Eickhoff-Weber legt Herr Elscher dar, das Online-Verfahren sehe vor, dass jeder Stellungnahmen abgeben könne, und zwar sowohl einzelne Bürgerinnen und Bürger als auch Träger öffentlicher Belange.

Auf eine Frage der Abg. Eickhoff-Weber hinsichtlich einer möglichen Anpassung der Landschaftsrahmenpläne nach Änderung des Kriterienkatalogs Windplanung macht Herr Elscher deutlich, eine Anpassung sei nicht notwendig gewesen, da die Windeignungsräume nicht so dezidiert in der Landschaftsrahmenplanung abgebildet worden seien. Dort seien die fachlichen Grundlagen thematisiert und die Kriterien offengelegt worden.

3. Bericht der Landesregierung über den Stand der Umsetzung der Biotopkartierung

Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD)

[Umdruck 19/1558](#)

Herr Elscher, Leiter der Abteilung Naturschutz, Forstwirtschaft und ländliche Räume im MELUND, berichtet, bis Ende 2018 würden etwa 80 % der Biotopkartierungen abgeschlossen sein. Der gesamte Kartierzyklus solle Ende 2019/Anfang 2020 abgeschlossen sein. Nach Abschluss der Biotopkartierung in den beschlossenen Räumen werde eine Konzeption erstellt werden, wie die Ergebnisse der Biotopkartierung fortgeschrieben würden.

Abg. Redmann gibt ihrer Hoffnung Ausdruck, dass die Ergebnisse auch anderen zur Verfügung stünden. Außerdem hält sie es für überlegenswert, ein Konzept - auch für die Verwendung der Daten - zu erstellen.

Herr Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, erläutert, die Daten würden als Geodaten zur Verfügung gestellt, sodass diejenigen, die damit arbeiten wollten, damit arbeiten könnten. Ziel sei, bei Abschluss der Kartierung eine Strategie zu haben, wie eine fortlaufende Aktualisierung und Nutzung ermöglicht werde. - Herr Elscher ergänzt, die Daten würden nach Aufbereitung und Qualitätssicherung bereits jetzt im Internet veröffentlicht. Nach Abschluss werde im Prinzip ein Fachkonzept zum Landschaftsmonitoring fortgeschrieben werden.

Auf eine Frage des Abg. Rickers legt Herr Elscher dar, dass es durchaus Fälle geben könne, bei denen kartierte Gebiete nach einigen Jahren nicht mehr auffindbar seien. Dies sollte nicht so sein, da man sich in der Gebietskulisse im Wesentlichen auf unter Schutz stehende Gebiete konzentriert habe. Die Konsequenzen für die Biotopkartierung wären, dass diese Daten nicht aufgenommen würden. Im Vollzug hätte eine untere Naturschutzbehörde auf dieses Gebiet achten müssen.

Auf Nachfragen der Abg. Eickhoff-Weber führt Herr Elscher aus, die Daten seien bereits jetzt Grundlage für weitere Planungen, etwa für Managementpläne und Infrastrukturvorhaben. Den Beiräten auf Landesebene werde regelmäßig der Stand der Biotopkartierung mitgeteilt. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit sei damit nicht verbunden, weil es zunächst einmal darum

gehe, die entsprechenden Inhalte aufzunehmen. Der Stand der Biotopkartierung sei denjenigen, die damit arbeiteten, bewusst.

Abg. Fritzen hält die Daten für eine wichtige Grundlage, die politisch genutzt werden müssten. Sie erkundigt sich ferner nach Erkenntnissen zur Zerstörung von Biotopen vor Kartierung und ob erste Rückschlüsse gezogen werden könnten, wie sich die Situation für Natur und Umwelt in den untersuchten Bereichen entwickelt habe.

Herr Elscher antwortet, es gebe keine Erkenntnisse, dass es im Vorwege der Kartierung zu einer groß- oder kleinflächigen Biotopzerstörung gekommen sei, wobei dies im Einzelfall passieren könne. Es seien über 36.000 Biotope kartiert worden. Es gebe Biotoptypen, in denen Verschlechterungen zu verzeichnen seien, aber auch Bereiche, in denen Verbesserungen festgestellt würden.

Auf Fragen der Abg. Redmann legt Minister Albrecht dar, der Sinn der erhobenen Daten liege vor allem darin, dass sie nicht nur im Umweltministerium, sondern generell bei Planungen zugrunde gelegt werden könnten.

4. Umsetzung der neuen Lärmschutzvorgaben bei Windkraftanlagen

Bericht der Landesregierung

hierzu: [Umdruck 19/1588](#)

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, erinnert zunächst daran, dass es Diskussionen um das neue Prognoseverfahren zur Messung der Lärmemissionen bei der Windenergie gegeben habe. Anfang 2018 sei ein Erlass herausgegeben worden, wonach dieses Prognoseverfahren angewendet werden solle.

Bei Messungen zur Lärmemission von Windkraftanlagen im Jahr 2014 in Nordrhein-Westfalen habe sich herausgestellt, dass das angewandte Prognoseverfahren nicht mehr stimmig sei. Das habe damit zu tun, dass Windkraftanlagen immer höher geworden seien und die Parameter, die angewandt worden seien, nicht entsprechend angepasst worden seien. Das neue Prognoseverfahren sei gewissermaßen ein Umrechnungsverfahren von der Lärmquelle bis zum Immissionsort, beispielsweise dem Wohnort. Es gebe ein neues Verfahren, das sogenannte Interimsverfahren, mit dem sich die Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz beschäftigt habe, ein Gremium der UMK. Diese AG habe das Interimsverfahren zur Anwendung empfohlen. Die Umweltministerkonferenz habe die Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz - LAI - bei Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen zur Genehmigung zu bringen.

In Schleswig-Holstein sei entschieden worden, auch den Anlagenbestand daraufhin zu betrachten, ob die Lärmwerte eingehalten würden. Damit sei Schleswig-Holstein im Vergleich mit anderen Bundesländern sehr strikt. Es sei ein Konzept entwickelt worden, wie nach und nach alle bestehenden Windkraftanlagen im Land daraufhin überprüft würden, ob die TA Lärm eingehalten werde. Anfang 2019 solle ein Bericht erstattet werden, wie das Überwachungskonzept funktioniere. Theoretisch sei es möglich, dass eine Anordnung dahin gehend erfolgen müsse, dass Windkraftanlagen nachts heruntergeregelt, also leiser gefahren werden müssten. Das Überwachungskonzept lege fest, in welcher Reihenfolge der Anlagenbestand betrachtet werde. Auf die Regionalplanung Wind habe dies keinen Einfluss.

Abg. Hamerich führt aus, dass sich gegebenenfalls die stromproduzierte Menge verringern werde, und erkundigt sich nach Zwischenergebnissen sowie möglichen Ergebnissen hinsichtlich der Bedarfsbefuerung von Windkraftanlagen.

Staatssekretär Goldschmidt legt dar, bezüglich der Bedarfsbefuerung gebe es positive Signale der Bundesregierung, über eine Verpflichtung nachzudenken. Außerdem gingen auch die Kosten für eine bedarfsgerechte Befuerung von Windkraftanlagen nach unten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Strommengen müsse unterschieden werden zwischen Neuplanung und Bestandsflächen. Bei neuen Flächen könne viel geregelt werden darüber, wie Windkraftanlagen aufgestellt und welche Anlagen eingesetzt würden. Er nehme von Industrie- und Betreiberseite derzeit wahr, dass es einen Innovationsschub hinsichtlich leiserer Anlagen gebe. Für Bestandsanlagen könne derzeit noch keine Prognose abgegeben werden. Es sei jedenfalls nicht so, dass Anlagen abgeschaltet werden müssten. Gegebenenfalls gebe es eine Leistungsreduktion. In Rede stünden acht von 24 Stunden. Außerdem sei zu beachten, dass die Windstärke in der Nacht in der Regel geringer sei. Insofern relativiere sich das. Nach einer ersten groben Abschätzung wären davon auch nur wenige Anlagen betroffen.

Herr Grützner, Leiter der Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz im MELUND, bezieht sich auf die in der öffentlichen Diskussion eine Rolle spielenden 3 dB. Er führt aus, mit Windkraftanlagen werde wie mit jeder anderen gewerblichen Anlage umgegangen. Bei dem Überwachungskonzept handele es sich gewissermaßen um ein Screening über die Anlagen in Schleswig-Holstein, um herauszufinden, welches die relevanten Anlagen in Schleswig-Holstein seien, die als Erstes betrachtet werden müssten. Als Ergebnis des Screening-Verfahrens sollten die Anlagen herausgefunden werden, bei denen eine messtechnische Überprüfung die Möglichkeit einer Überschreitung ergebe. Dann müssten für diese Anlagen die entsprechenden notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Bereits aus der jetzigen Aktion sei erkennbar, dass die Windkraftanlagenbetreiber selbst Interesse hätten, die Entwicklung in der Branche hin zu leiseren Anlagen nachzuvollziehen, also auch bestehende Anlagen durch technische Aufrüstungen leiser zu machen. Dies sei ein Effekt, der sich positiv auf die Nachbarschaft auswirke. Möglicherweise sei es dann nicht erforderlich, Anlagen abzuregeln oder stillzulegen.

Abg. Redmann bezieht sich auf [Umdruck 19/1588](#) und bittet um Stellungnahme zu den darin genannten Punkten.

Staatssekretär Goldschmidt legt zunächst grundsätzlich dar, das Thema Lärmschutz sei in allen Bereichen heikel. Es gehe darum, Umweltschutz mit wirtschaftlichen Aktivitäten, Klimaschutz und Produktion in Ausgleich zu bringen. Wenn Akzeptanz in der Bevölkerung erreicht werden solle, halte er es für notwendig, die Diskussion an der Sache orientiert zu führen. Gesetze wie beispielsweise die TA Lärm seien vom Gesetzgeber erlassen worden, damit Behörden damit arbeiten könnten, sodass die unterschiedlichen Interessen im Rahmen von Genehmigungsverfahren in Einklang miteinander gebracht werden könnten.

Ziel des Prognoseverfahrens sei, ein möglichst genaues Verfahren zu haben, um berechnen zu können, wie viel Lärm bei der Bevölkerung ankomme.

Auf eine kurze Intervention der Abg. Redmann legt Staatssekretär Goldschmidt dar, die Landesregierung argumentiere sachlich. Fielen, wie in dem Schreiben von Gegenwind, Worte wie „Trixereien“, appelliere er, technisch-fachlich mit den Dingen umzugehen.

Herr Grützner geht im Einzelnen auf [Umdruck 19/1588](#) ein. Darin werde auf einen Pauschalabschlag von 3 dB hingewiesen. Dazu sei anzumerken, dass die zuständige Behörde, das LLUR, die TA Lärm umzusetzen habe. Es gehe nicht darum, etwas für den Betreiber oder den Nachbarn zu machen, sondern einen Interessenausgleich sicherzustellen.

Zu Punkt 1: Dieser Aussage widerspreche er. Das Überwachungskonzept ersetze im Übrigen nicht die Überprüfung im Einzelfall. Mit diesem Verfahren solle festgestellt werden, wo vorrangig Anlass für eine Detailprüfung bestehe. Bei der Überprüfung im Einzelfall kämen eine Reihe von standortspezifischen Faktoren hinzu, nämlich Vorbelastung, Überdeckung durch andere Lärmquellen und so weiter, die zu dem Ergebnis führten, ob die Vorgaben der TA Lärm eingehalten seien. Man könne sogar bis zu einer erneuten Messung gehen, um Sicherheit zu haben. Eine Detailprüfung werde überall dort stattfinden, wo es die Erwartung gebe, dass behördliches Handeln ausgelöst werde. Alle anderen Bereiche seien durch die Prognose hinreichend abgedeckt. Es sei sicherlich nicht im Interesse aller Beteiligten, 3.000 Anlagen neu zu vermessen.

Zu Punkt 2: Die aufgestellte Behauptung, ein Pauschalabschlag sei nicht unerheblich, weil 3 dB eine Verdopplung der Schallintensität beschreibe, sei richtig. Deswegen gebe es einen Abschlag von 3 dB. Der akustische Effekt sei eine deutlich wahrnehmbare Veränderung. Vor diesem Hintergrund sei richtig, dass dann Maßnahmen eingeleitet würden. Er betont, dass diese Vorgehensweise für alle gewerblichen Anlagen gelte. Insofern handele es sich nicht um eine Schlechterstellung von Anwohnern bei Windkraftanlagen.

Zu Punkt 3: Auch für andere Anlagen, die einen 24-Stunden-Dauerbetrieb hätten, gälten diese Regelungen. Besondere akustische Merkmale würden, sofern sie aufträten, abgestellt. Die Anlagenbetreiber müssten ihre Anlagen entsprechend ertüchtigen.

Zu Punkt 4, dass es schwerwiegende Beeinträchtigungen bis hin zur Gesundheitsgefährdung der Einwohner gebe, für die die aktuelle WHO-Diskussion herangeführt werde, führt er aus: Das Schutzkonzept TA Lärm sei eines, das auf wissenschaftlichen Untersuchungen auch aus der Lärmforschung basiere. Dass sich diese und Erkenntnisse veränderten, sei ein normaler Prozess. Bislang müsse man davon ausgehen, dass das Schutzkonzept der TA Lärm weiterhin tragfähig sei. Schleswig-Holstein habe in die aktuelle Umweltministerkonferenz einen Antrag eingebracht, die aktuellen Äußerungen der WHO auch auf Bundesebene auf einen Prüfstand zu stellen, damit die Überprüfung aktuellen Wissens in der nationalen Gesetzgebung Berücksichtigung finde.

Bezüglich der Definition der WHO sei zu beachten, dass diese eine andere Definition des Gesundheitsbegriffes habe als die Bundesrepublik Deutschland. Es handele sich mehr oder weniger um die Abwesenheit von Beeinträchtigungen. Dieser Gesundheitsbegriff sei sehr weitgehend und werde im deutschen Recht so nicht abgebildet. Würde dieser Begriff zugrunde gelegt werden, würde man nicht nur über Windkraftanlagen reden, sondern über alles, was es an gewerblichen Anlagen, an Straßenverkehr und an Luftverkehr und so weiter gebe. Richtwerte seien immer Werte, die sich an der Schutzwürdigkeit der Gebiete orientierten. Das sei gerade beim Lärmschutz zu berücksichtigen.

Zu Punkt 5, Irrelevanzregelung. Gerade bei der Einführung des Interimsverfahrens sei großer Wert darauf gelegt worden, gegenüber den Betroffenen, den Nachbarn, aber auch den Anlagenbetreibern den richtigen Maßstab anzulegen. Es seien Untersuchungen und Mes-

sungen seien durchgeführt worden. Die Ergebnisse seien in die Diskussion eingeflossen, welche Anlagen in die Untersuchung einbezogen werden sollten.

Auf eine Frage des Abg. Hamerich hinsichtlich der Beweislast und der technischen Messungen erläutert Herr Brückner, Mitarbeiter im Referat Emissionsschutz, Anlagensicherheit, Anlagenbezogene Energieeffizienz, Marktüberwachung im MELUND, im Prognoseverfahren im Rahmen eines emissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gebe es keinen 3-dB-Abzug. Die Beweislast spiele im Rahmen der Überwachung eine Rolle. Der Betreiber habe eine bestandskräftige Genehmigung. Wolle man einen nachträglichen belasteten Verwaltungsakt erlassen, habe die Behörde die Beweislast - anders als bei der Prognose, wo der Betreiber die Beweislast habe. Bei der Überprüfung sei der 3-dB-Abschlag eine Soll-Regelung.

Die TA Lärm beschreibe, wie gemessen werden solle. Zu messen sei am Emissionsort, wobei der Wind auf den Emissionsort einwirken müsse. Sei es nicht möglich, am Immissionsort zu messen, lasse die TA Lärm eine Emissionsmessung in einer bestimmten Entfernung der Windkraftanlage, abhängig von Höhe, zu. Auf der Grundlage dieses Ergebnisses müsse berechnet werden, wie viel Lärm am Immissionsort ankomme.

Auf Fragen des Abg. Voß legt Staatssekretär Goldschmidt dar, derzeit sei noch nicht bekannt, wie die Windeignungsfläche geschnitten sei. Bisher gebe es keinen Anlass, nicht davon auszugehen, dass die ausgewiesenen Flächen nicht für Windenergie genutzt werden könnten, sodass das Ziel erreicht werden könne. Diese Prognose stütze sich auf Aussagen aus der Windenergiebranche, aber auch auf Aussagen von Gutachtern. Derzeit gebe es keinen Anlass, wegen Lärmschutz eine Ausweitung der Flächenkulisse in der Regionalplanung Wind zu fordern. Es sei davon auszugehen, dass sehr viel auch über technische Innovationen erreicht werden könne.

Herr Grützner gibt zu bedenken, es gehe hier um Immissionen und Abstandsregelung. Windkraftanlagen verursachten wie andere technische und Infrastrukturanlagen Lärm. Diese hätten die Möglichkeit, lauter oder leiser zu sein. Insofern sei eine reine Abstandsregelung zum verbesserten Schutz vor Lärm in der Regel nicht geeignet.

Auf eine weitere Frage des Abg. Voß führte Herr Brückner aus, die Definitionen zur Gesundheitsbeeinträchtigung der Bundesrepublik Deutschland und der WHO seien nicht deckungsgleich. Die nationale Definition sei die Abwesenheit von Krankheit, die Definition der WHO gehe von einem Wohlbefinden aus. Zu bedenken sei auch, dass die jetzt von der WHO herausgegebenen Pegel zunächst einmal auf den Verkehr bezogen seien. Die Definition der WHO beziehe sich auf Umgebungslärm. Dazu gebe es ein großes Regelwerk, das umgesetzt worden sei. Momentan seien die Pegel nicht vergleichbar. Der Pegel der Umgebungsrichtlinie betrachte einen 24-Stunden-Zeitraum mit einer bestimmten Gewichtung. Bei der TA Lärm spiele für die Nacht die lauteste Nachstunde eine Rolle. Auch der Beurteilungszeitraum sei unterschiedlich. Der Beurteilungszeitraum der Umgebungsrichtlinie betrage ein ganzes Jahr.

Auf eine Frage des Abg. Rickers erwidert Staatssekretär Goldschmidt, eines der Ziele der Einführung des Prognoseverfahrens sei eine bundeseinheitliche Handhabung gewesen.

Auf eine ergänzende Frage des Abg. Voß legt Herr Brückner dar, die Umsetzung der LAI-Hinweise sei bundesweit fast einheitlich. Mittlerweile hätten sechs oder sieben Bundesländer die Hinweise per Erlass eingeführt, die anderen Bundesländer hätten die Hinweise zur Anwendung empfohlen. Ein weiteres Bundesland sei noch dabei, sie einzuführen. Bei der Überwachung der Bestandsanlagen presche Schleswig-Holstein vor. Hessen mache es ähnlich. In anderen Bundesländern erfolge eine Überprüfung gegebenenfalls anlassbezogen.

5. Bericht der Landesregierung zum Thema Dosenpfand im deutsch-dänischen Grenzhandel - Stand der Umsetzung der Vereinbarung von 2015 zwischen den Umweltministern des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland und des Bundeslandes Schleswig-Holstein

Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD) und Kerstin Metzner (SPD)
[Umdruck 19/1193](#)

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, legt dar, 2015 sei die Verpackungsverordnung novelliert worden. Bisher gebe es im Grenzhandel noch keine Lösung. Die Landesregierung habe immer die Auffassung vertreten, dass auf Einwegverpackungen, die für den Export bestimmt seien, kein deutsches Pfand erhoben werden solle. Seit 2015 gebe es eine Vereinbarung mit der dänischen Seite und dem BMU, wonach ein Dosenpfand erhoben werden solle ab dem Zeitpunkt, ab dem die dänische Seite ein bürgernahes Rücknahmesystem etabliert habe.

Von dänischer Seite sei mitgeteilt worden, dass das Thema nicht weiterverfolgt werde, bis die Beihilfebeschwerde des dänischen Handelsverbandes bei der Kommission entschieden werde. Dieser Verband habe argumentiert, es sei eine unzulässige Beihilfe, dass weder das Pfand noch die Mehrwertsteuer auf das Pfand erhoben werde. Die Kommission habe Anfang Oktober entschieden und die Beschwerde zurückgewiesen. Der Nichtvollzug des Pfandes im Grenzhandel sei gewissermaßen ein Stück weit Gestaltungsspielraum der nationalen Souveränität; auch Mehrwertsteuer darauf nicht zu erheben.

Das Bundesumweltministerium habe vor etwa zwei Wochen ein Schreiben an das dänische Umweltministerium geschrieben mit der Aufforderung, wieder ins Gespräch zu kommen und ein Rücknahmesystem aufzubauen.

Zu der Bemerkung der Abg. Metzner, dass Müll abgelagert werde, habe er noch nichts gehört. - Herr Grützner, Leiter der Abteilung Energie, Klima und Ressourcenschutz im MELUND, legt dar, dieses Problem trete eher auf dänischer Seite auf.

Das von Abg. Metzner angesprochene Thema Littering in Deutschland sei - so Staatssekretär Goldschmidt - der Grund, aus dem eine Lösung gesucht werde.

6. a) Landesregulierung der Strom - und Gasnetze endlich auf den Weg bringen

Antrag der Fraktion der SPD

[Drucksache 19/503](#)

(überwiesen am 21. März 2018 an den Wirtschaftsausschuss)

b) Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung einer Regulierungskammer

Gesetzentwurf der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 19/720](#)

(überwiesen am 15. Juni 2018 an den **Wirtschaftsausschuss** und den Umwelt- und Agrarausschuss)

hierzu: [Umdrucke 19/904](#), [19/927](#), [19/988](#), [19/1077](#), [19/1087](#),
[19/1089](#), [19/1093](#), [19/1095](#), [19/1096](#), [19/1097](#),
[19/1102](#), [19/1103](#), [19/1104](#), [19/1105](#), [19/1110](#),
[19/1122](#), [19/1126](#), [19/1136](#), [19/1137](#), [19/1159](#),
[19/1183](#), [19/1234](#), [19/1236](#), [19/1241](#), [19/1242](#),
[19/1243](#), [19/1247](#), [19/1265](#), [19/1268](#), [19/1307](#)

Abg. Voß beantragt, Tagesordnungspunkt 6 zurückzustellen.

Abg. Redmann hält den Antrag für abstimmungsreif und erkundigt sich nach dem Grund des Antrags. - Der Vorsitzende legt dar, dass die Koalitionsfraktionen noch Beratungsbedarf hätten.

Der Ausschuss beschließt gegen die Stimmen der Vertreterinnen des SSW mit den Stimmen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD, den Antrag von der Tagesordnung abzusetzen.

7. Bericht der Landesregierung über die Ergebnisse der AG zur Entsorgung freigegebener Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke vom 25. Juli 2018 und den aktuellen Sachstand des weiteren Verfahrens

Antrag der Abg. Kerstin Metzner (SPD)
[Umdruck 19/1571](#)

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, berichtet, Schleswig-Holstein gehe beim Rückbau der Atomkraftwerke mit großen Schritten voran. Noch in diesem Jahr werde wohl eine Genehmigung für die Stilllegung und den Abbau des Kernkraftwerks Brunsbüttel erteilt werden können. In diesem Jahr noch werde ein Erörterungstermin für die Stilllegung und den Abbau von Krümmel durchgeführt werden. Auch für Geestacht laufe ein Verfahren. Bereits bei den vorbereiteten Arbeiten fielen Abfälle an. Es sei davon auszugehen, dass etwa 2 % der Abfälle nicht wiederverwertet werden könnten, sondern deponiert werden müssten. Sollten Abfälle Restradioaktivität enthalten, müsse das 10- μ Sv-Konzept eingehalten werden.

Nach dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Entsorgung freigegebener Abfälle aus dem Rückbau der Kernkraftwerke sollten Deponien entsprechend qualifiziert werden. Vorgeesehen sei, die Handhabung auf den Deponien genau auch darauf anzusehen, ob das Personal vor Ort gesondert geschult sei. Insofern solle hier eine weitere Sicherheitsbarriere auch organisatorischer Art eingezogen werden. Das Qualifizierungsverfahren laufe an. Es werde vom TÜV durchgeführt werden. Mit den infrage kommenden Deponien - Wiershop, Lübeck Niemark, Dammsdorf/Tensfeld, Johannistal, Großenaspe, Schönwohld und Harrislee - habe es Gespräche im Ministerium mit der Information gegeben, wie diese Qualifikation ablaufe. Er rechne damit, dass die Qualifizierung im ersten Quartal 2019 abgeschlossen sei. Die AG habe dieses Verfahren einstimmig gutgeheißen. Es gebe ein Sondervotum des BUND, der sich die Option offenhalten wolle, die Abfälle auf den Standorten von Atomkraftanlagen zu lagern.

Auf Fragen der Abg. Redmann legt Herr Grützner, Leiter der Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz im MELUND, dar, die Qualifizierung an sich sei eine technische Herangehensweise. Dabei könne auch herauskommen, dass einzelne Deponien für die Verbringung des Abfalls nicht geeignet seien, weil die Voraussetzungen für eine Deponierung derartiger Abfälle nicht gegeben seien. Dieses Ergebnis werde Ende des ersten Quartals 2019 vorliegen.

Der Ablauf der Qualifizierung sei folgendermaßen vorgesehen: Zunächst würden Deponien aufgefordert, Stellungnahmen zu bestimmten Fragestellungen abzugeben. Dieses Ergebnis werde verifiziert beziehungsweise durch eine Begehung auf den Deponien ergänzt.

Abg. Nobis fragt vor dem Hintergrund, dass, sofern Abfälle aus Atomkraftwerken freigesesen seien und auf normalen Deponien gelagert werden könnten, worin das Problem liege. Staatssekretär Goldschmidt verweist darauf, dass das Umweltministerium dies im ersten Anlauf ähnlich gesehen habe. Es handele sich um normale Abfälle, die nicht durch eine Sonderbehandlung stigmatisiert werden sollten. Allerdings habe es dann eine intensive öffentliche Debatte gegeben. Damit seien viele Ängste verbunden. Sei von Restradioaktivität und 10- μ Sv-Konzept die Rede, verunsichere dies sprachlich, obwohl es eigentlich beruhigend sei, wenn man wisse, dass es in Norddeutschland eine normale Hintergrundbelastung von 700 μ Sv gebe, wenn man nicht mit irgendwelchen radioaktiven Quellen in Berührung komme.

Tatsächlich handele es sich auch um eine neue Art von Abfall, mit der man sich bisher noch nicht befasst habe. Insofern halte man es für richtig, mit allen Beteiligten zu diskutieren, wie damit umzugehen sei. Um Ängsten entgegenzutreten und eine möglichst sichere Verbringung zu garantieren, sei die Qualifizierung vorgesehen. Herr Grützner ergänzt, dass es auch um das Thema Transparenz für das gesamte Verfahren gehe, angefangen bei der Abfallentstehung über den Transport bis hin zur Einlagerung in die Deponie.

Von Abg. Metzner nach Mengenangaben befragt, legt Staatssekretär Goldschmidt dar, nach seinem Kenntnisstand entstünden 37.000 t mineralische Abfälle bezogen auf den gesamten Rückbau der Atomkraftwerke über 20 Jahre. Im Vergleich dazu fielen in Schleswig-Holstein jährlich ungefähr 800.000 t mineralische Abfälle an.

Zu der weiteren Frage der Abg. Metzner, wie damit umgegangen werden solle, sofern sich Kommunen gegen eine Aufnahme von Abfall aus Kernkraftwerken aussprächen, verweist Herr Goldschmidt darauf, dass es sich bei der Abfallwirtschaft um einen privaten Markt handle. Entschieden sich Deponiebetreiber dafür, keine Abfälle aufzunehmen, sei diese deren Entscheidung. Nur dann, wenn es einen Entsorgungsnotstand gebe, gebe es als Ultima Ratio die Möglichkeit der Anordnung.

Abg. Nobis erkundigt sich nach den Mehrkosten der zusätzlichen Sicherheitsmaßnahmen. - Nach Auskunft von Staatssekretär Goldschmidt werde die Qualifizierungsmaßnahme von den Kernkraftwerkbetreibern selbst gezahlt. Die zusätzlichen Maßnahmen und Sicherheiten auf den Deponien würden von den Deponiebetreibern in die Kalkulation aufgenommen werden.

Auf eine Nachfrage der Abg. Metzner legt Herr Kübitz-Schwind, Leiter des Referats Stoff- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit im MELUND, dar, dass der Begriff „Deponie+“ mit einer Deponie mit Qualifizierung des Personals synonym sei. Umfasst seien auch eine umfassende Dokumentation, sodass gegenüber einer kritischen Öffentlichkeit genauer belegt werden könne, welche Charge wo gelagert sei.

Abg. Redmann führt aus, dass es in der Öffentlichkeit sicherlich eine Diskussion geben werde, die von Sorge geprägt sei.

Abg. Goldschmidt vertritt die Auffassung, dass es einen schmalen Grat zwischen der Werbung um Akzeptanz und Stigmatisierung gebe. Das Ministerium habe sich für einen Mittelweg entschieden, indem beim Minister eine Kommission angesiedelt worden sei. Man habe sich mit den Verbänden auf ein Konzept verständigt. Im Übrigen vertrete er die Auffassung, dass Erklärung und Fachlichkeit nicht schaden. Folge der Energiewende sei auch, Atomkraftwerke zurückzubauen. Hier sei Schleswig-Holstein gut aufgestellt. Helfen könne nur, miteinander zu reden und gegebenenfalls die Sachlage immer wieder zu erklären.

Abg. Voß macht darauf aufmerksam, dass es sich um einen relativ kleinen Anteil der Abfälle handle, die beim Rückbau der Atomkraftwerke anfielen, die eingelagert werden müssten. Dieses Thema sei bereits in der letzten Wahlperiode aufgegriffen worden, um einen zügigen Rückbau der Atomkraftwerke sicherzustellen. Er weist darauf hin, dass zwei der AKW-Standorte in Schleswig-Holstein in Überflutungsgebieten lägen. Vor diesem Hintergrund halte er es für hochgradig unvernünftig und keine Dauerlösung, den Abfall dort zu lagern.

Abg. Goldschmidt wiederholt das Ergebnis der Arbeitsgruppe, wonach die Abfälle auf normalen Deponien gelagert werden sollten, die besonders qualifiziert würden. Die Entscheidung, auf welcher Deponie der Abfall entsorgt werde, sei von den Deponiebetreibern zu fällen.

Schleswig-Holstein setze durch das Deponie+-Konzept einen neuen Qualitätsstandard und biete einen neuen Sicherheitsstandard.

Auf Nachfrage des Abg. Voß erläutert Herr Kübitz-Schwind detailliert das Vorgehen hinsichtlich der Qualifizierung: Der TÜV sei damit beauftragt worden. In einem ersten Schritt würden Fragebögen versandt, um von allen infrage kommenden Deponien Daten zu erhalten. In einem zweiten Schritt würden diese Informationen vor Ort überprüft, das heißt, die Deponien begangen. Der TÜV werde sodann berichten und attestieren, ob eine Qualifizierung im Sinne der Vorgaben der Strahlenschutzkommission erfolgen könne, und wenn nicht, in welchem Umfang nachgebessert werden müsse. Die Arbeitsgruppe, die mit ihrem öffentlichen Bericht ihren Abschluss gefunden habe, werde als Beirat eingerichtet werden, um die Ergebnisse zu diskutieren, um mitzuwirken und um an dem Prozess beteiligt zu sein.

Der Frage der Abg. Metzner, ob möglicherweise an Ausgleichsmaßnahmen bei einer Aufnahme des Abfalls gedacht sei, hält Staatssekretär Goldschmidt entgegen, dies wäre eine weitere Stigmatisierung des Abfalls, wo kein Grund für eine Stigmatisierung gegeben sei.

Abg. Nobis zieht den Schluss, dass es sich um eine schwierige und emotionale Debatte handele und die Entsorgung am Ende teuer werde. Vor diesem Hintergrund fragt er, ob darüber nachgedacht worden sei, den Bauschutt ins Ausland zu verbringen. - Herr Kübitz-Schwind verweist auf Erfahrungen mit dem Export von Abfällen. Tatsächlich werde weniger das Material als vielmehr der politische Konflikt transportiert. Er halte den hier vorgesehenen Weg für den richtigen, wobei man auch bedenken müsse, dass die Entsorgung auch eine Betreiberpflicht sei. - Staatssekretär Goldschmidt fügt hinzu, dass auch eine Verbringung des Abfalls ins Ausland eine Stigmatisierung des ungefährlichen Abfalls wäre. Zu bedenken sei, dass man in Deutschland lange und günstig Atomstrom genutzt habe. Er halte es daher für ethisch geboten, auch für die Entsorgung des Mülls zuständig zu sein.

Abg. Waldinger-Thiering spricht sich dafür aus, Müll selbst zu entsorgen, den Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern zu führen und für Transparenz zu sorgen. Sie macht darauf aufmerksam, dass bei der Deponie in Harrislee nicht nur die Bürgerinnen und Bürger in der Bundesrepublik, sondern auch in Dänemark betroffen seien.

Die Frage nach dem Zeithorizont für die Entsorgung der Abfälle beantwortet Herr Grützner dahin, dass nach den Prognosen von einem Zeitraum von 20 Jahren mit 27.000 t Abfall zu rechnen sei, die in Schleswig-Holstein anfallen würden. Es handele sich um eine Größenordnung, die angesichts des sonst anfallenden Abfalls von jährlich 800.000 t größenordnungsmäßig von den Deponien in Schleswig-Holstein gut bewältigt werden könne. Fachlich könne kein Unterschied gemacht werden, ob eine Deponie beispielsweise in Harrislee oder in Großenaspe liege. Er halte dies auch im Sinne einer Stigmatisierung für ein falsches Signal, wenn man aus Sicht der Verwaltung fachfremde Erwägungen für die Beurteilung von Standorten anwendete.

Abg. Rickers regt eine Delegationsreise zum Kernkraftwerk Brunsbüttel an. - Der Ausschuss greift diesen Vorschlag auf. Der Vorsitzende wird gebeten, einen Termin zu organisieren.

8. Bericht der Landesregierung über den Sachstand zum Thema Klärschlamm und die bisherigen Beratungen und vorläufigen Ergebnisse des Klärschlammbeirates

Antrag der Abg. Sandra Redmann (SPD)
[Umdruck 19/1501](#)

Herr Goldschmidt, Staatssekretär im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, berichtet, nach der Klärschlammverordnung dürfe die bodenbezogene Verwendung von Klärschlämmen ab 2029 für Kläranlagenbetreiber mit 1.000 Anschlüssen und mehr und ab 2032 auch nicht mehr für Anlagenbetreiber mit mehr als 50.000 Anschlüssen stattfinden. Die Klärschlämme seien anderweitig zu verwerten und zu verbringen. In der Regel werde dies die Verbrennung sein. In der Klärschlammverordnung vorgeschrieben sei ebenfalls eine Rückgewinnung des Phosphors. Bekannt sei, dass Phosphor aus Ländern stamme, die hochgradig instabil seien. Berührt werde auch das Thema Strahlenschutz, da die Gewinnung des Phosphors nicht einfach sei. Die Phosphorrückgewinnung sei technisch nicht trivial und stecke noch in den Kinderschuhen. Hinzu komme, dass durch die Verbesserung der Klärtechnik die Klärschlämme immer problematischer würden. Insofern sei die Klärschlammverordnung ein Beitrag zum Schutz der Gewässer und der Gesundheit.

In 2017 sei eine neue Düngeverordnung verabschiedet worden, die letztlich das eigentliche Problem für die Entsorgung der Klärschlämme sei. Dadurch habe sich der Druck auf die Flächen verstärkt. Landwirte wollten zunächst ihre Gülle loswerden, bevor sie Klärschlämme bodenbezogen verwerteten - mit allen Risiken und Fragezeichen, die damit verbunden seien.

Aus dem Land gebe es bereits Signale von Kläranlagen, dass es Probleme mit der Entsorgung gebe und die Kosten für die Entsorgung stiegen. Kommunalpolitisch sei immer wieder an die Landesregierung herangetragen worden, dass es sich um ein Problem handele. Hier könnte man sich auf den Standpunkt stellen, dass es sich um normalen Abfall handele und der Markt das regeln werde. Da es sich aber um ein überwiegend kommunales Thema handele und stark die Daseinsvorsorge betreffe, wolle sich die Landesregierung des Themas annehmen und moderiere einen Prozess zwischen allen Beteiligten, die mit dem Thema Klärschlamm zu tun hätten. Aus diesem Grund sei ein Klärschlammbeirat gegründet worden, der auf der Staatssekretärebene angesiedelt sei, also auch politisch entsprechend begleitet werde.

Mitglied in dem Beirat seien der Verband kommunaler Unternehmen, der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft und Abfall, der Bauernverband, die Verbände der Entsorgungswirtschaft sowie die entsprechenden Behörden, die mit diesem Thema zu tun hätten. Wichtig sei, dass die entsprechenden Akteure im Beirat voneinander wüssten und bekannt sei, wie groß das Problem sei und wer woran arbeite.

Gegenwärtig gebe es zwei Projekte, die über einen Aufbau der Müllverbrennungskapazitäten nachdenken würden, nämlich Stapelfeld und Kiel. Würden die Pläne realisiert, könnten ungefähr 65.000 t Trockensubstanz Klärschlamm verbrannt werden. Dies könnte auf lange Sicht die Lösung des Problems sein, sofern die Kapazitäten entstünden und sich die Klärwerksbetreiber auf vernünftige Gebühren verständigen könnten.

Auch kurzfristig könnten Probleme entstehen. Zwischenzeitlich seien nämlich die Lagerkapazitäten knapp gewesen. Auch dies werde im Klärschlammbeirat erörtert. Er habe zwei Untergruppen gebildet, nämlich eine Untergruppe, die sich mit Zwischenlagerung und Verbrennung beschäftige, und eine zweite Gruppe, die sich mit der Entsorgungsfrage beschäftige. Eine Abfrage bei den Kläranlagenbetreibern im Sommer 2018 habe ergeben, dass die Lage zwar angespannt, aber noch nicht kritisch gewesen sei. Dennoch wolle sich die Landesregierung weiterhin auf das Thema kümmern. Dazu solle ein Abfallwirtschaftsplan erstellt werden, der beschreibe, wie die Entsorgung von Klärschlämmen in Schleswig-Holstein dauerhaft organisiert werden solle. Er hoffe, dass ein erster Entwurf im Dezember vorliege und im Beirat diskutiert werden könne.

Herr Kübitz-Schwind, Leiter des Referats Stoff- und Abfallwirtschaft, Chemikaliensicherheit im MELUND, legt dar, die Zementverbrennungsanlage in Lägerdorf habe eine - so auf eine Frage des Abg. Voß - Genehmigung für die Mitverbrennung von Klärschlamm in nicht unerheblichem Umfang, nutze sie aber bis auf einen kleinen Teil von 1.000 t Trockensubstanz im Jahr nicht. Dies geschehe in Kooperation mit der Kläranlage Itzehoe, wo ein Verfahren zur Phosphorgewinnung etabliert werde. Phosphor könne zurückgewonnen werden aus dem Klärschlamm selbst, also vor der Verbrennung. Das hätte den Vorteil, dass Klärschlämme mitverbrannt werden könnten. Das zweite Verfahren, das sich etwas stärker etabliert habe und mit Bundesmitteln gefördert werde, sei die Rückgewinnung von Phosphor aus der Verbrennungsasche. Großtechnisch solle dies nach seinem Kenntnisstand bei der Klär-

schlammverbrennungsanlage der Wasserwerke Hamburg eingesetzt werden; realisiert sei es noch nicht. Wann die Anlage fertiggestellt sein werde, könne er derzeit nicht sagen. Bei der Rückgewinnung von Phosphor nach diesem Verfahren stehe die Pflanzenverfügbarkeit nicht an erster Stelle, sondern die Herstellung von Phosphorsäure, die für die Produktion von Düngemitteln, aber auch für viele andere Zwecke eingesetzt werden könnte.

Abg. Weber spricht die Einbindung von kleineren Betreibern ein und möchte wissen, ob diese im Klärschlammbeirat vertreten seien. Insbesondere kleinere Betreiber seien zwar von der Pflicht der Phosphorrückgewinnung befreit, hätten aber dann Probleme, wenn die Werte nicht mehr stimmten und die Klärschlämme nicht auf landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht werden dürften. - Staatssekretär Goldschmidt bestätigt die Problematik und legt dar, dass kleinere Kommunen über den KVU im Beirat vertreten seien. Auch der Gemeindetag und die kommunalen Landesverbände seien eingebunden.

Auf eine weitere Frage des Abg. Weber macht Staatssekretär Goldschmidt darauf aufmerksam, dass man in Bezug auf Technologieverfügbarkeit von Phosphorrückgewinnung auf Forschung und Wirtschaft angewiesen sei, dass diese gute Verfahren entwickelten, die in der Praxis angewandt werden könnten. Er weist darauf hin, dass für Forschung in diesem Bereich auch Landesmittel in den Haushalt eingestellt seien.

Auf Fragen der Abg. Redmann hinsichtlich kommunaler Lösungen legt Herr Kübitz-Schwind dar, die Entwicklung gehe dahin, dass sich Einzelne selbstständig um Lösungen kümmern. Die bestehenden und noch geplanten Abfallanlagen müssten vermutlich Abfälle bundesweit akquirieren und am Markt operieren. Dennoch denke die Landesregierung auch über Konzepte nach, wie in der Fläche agiert werden könnte für den Fall, dass eine landwirtschaftliche Klärschlammverwendung entweder nicht mehr gewünscht werde oder nicht mehr zulässig sei. Staatssekretär Goldschmidt ergänzt, die Landesregierung favorisiere kommunale Lösungen und wenn es nicht nur auf zwei große Lösungen - Kiel und Stapelfeld - hinausliefe. Herr Grützner, Leiter der Abteilung Energie, Klima- und Ressourcenschutz im MELUND, ergänzt, es gehe häufig auch um die Frage des Preises für die Entsorgung, das manchmal viel mit Größe zu tun habe.

9. Beschlüsse der 30. Veranstaltung „Altenparlament“

Schreiben des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags
[Umdruck 19/1377](#)

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Fraktionen anheimzustellen, Stellungnahmen abzugeben.

10. Verschiedenes

Der Vorsitzende erinnert an die Anmeldungen zu der Ausschussreise zur Grünen Woche 2019.

Der Vorsitzende, Abg. Kumbartzky, schließt die Sitzung um 16:20 Uhr.

gez. Oliver Kumbartzky
Vorsitzender

gez. Petra Tschanter
Geschäfts- und Protokollführerin